

Einwohnergemeinde Schönenwerd und Gretzenbach
Grundwasserschutzzonen für die Grundwasserfassung
Spitzacker in Schönenwerd

Reglement

Im Sinne des Kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser und Art. 30 des GSchG wird für die im Plan MS 1:500 No. 4305 A vom 20. August 1981 folgendes Schutzzonenreglement als integrierender Bestandteil des Planes erlassen

Art. 1

1.1. Geltungsbereich

Das Reglement gilt für das im Schutzzonenplan ausgeschiedene Schutzgebiet

Geltungsbereich

1.2. Unterteilung

Das Schutzgebiet ist unterteilt in die Zonen

Unterteilung

- S I = Fassungsbereich
- S II = engere Schutzzone
- S III A) = weitere Schutzzone
- S III B)

Art. 2

2.1. Nutzungseinschränkungen und Massnahmen

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jederman, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Allgemeines

Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzudringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Es sind nun die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten. Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten.

2.2. Landwirtschaft, Parkanlagen

a) Bodennutzung

- Grasbau
- Weidegang
- Ackerbau
- Kleingärten
- Landwirt. Intensivkulturen (Obst-, Gemüsekulturen)

b) Düngung

- Jauche, Mist, Kehrriechtkompost

1) In Zone II und IIIA gilt

pro Gabe darf nicht mehr als 30 m³ Flüssigkeit oder 20 Tonnen Mist oder Kehrriechtreifkompost je ha ausgebracht werden; im Jahr sind 2 bis 3 Einzelgaben zulässig.

Die Jauche ist gleichmässig zu verteilen.

Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Jauche in Geländervertiefungen sind zu vermeiden. Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt.

- Klärschlamm, Kehrriechtkompost, Kehrriechtfrischkompost
- Handelsdünger

Legende

+ = zulässig - = untersagt

Index 1) 2) sh. Einschränkungen in entsprechender Zone

S	I	II	III A	III B	
	+	+	+	+	Boden- nutzung
	-	+	+	+	
	-	+	+	+	
	-	+	+	+	
	-	-	-	+	
	-	+1)	+1)	+	Düngung
	-	-	-	+	
	-	+	+	+	

- Lanzendüngung
- = Ablagerung von Gartenkompost

c) Pflanzenschutz, Unkrautvertilgung

- chem. Pflanzenschutzmittel u.a. Agrikultur-Chemikalien einschl. Phytohormonen
- Forstchemikalien bei gelagertem Nutzholz
- Herbizide
- Zubereiten und beseitigen der erwähnten Mittel

d) Bewässerung mit

- Oberflächenwasser von Hartplätzen
- häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwasser

2.3. Bauliche Anlagen

2.3.1. Neubauanlagen

a) Hochbauten

- ohne Schmutzwasseranfall, ohne Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Umschlag, Lagerung von wassergefährdenden Stoffen
- Wohnbauten mit Schmutzwasseranfall in denen grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden. Zugelassen sind allenfalls Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke
- Gewerbebauten mit Schmutzwasseranfall, mit nur geringer Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Lagerung, geringem Umschlag von wassergefährdenden Stoffen
- Industriebauten mit Schmutzwasseranfall, mit nur geringer Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Lagerung, geringem Umschlag von wassergefährdenden Stoffen

S	I	II	III A	III B		
	-	-	-	+		
	-	+	+	+		
	-	+	+	+	Pflanzenschutz Unkrautvertilgung	
	-	-	-	+		
	-	-	+	+		
	-	-	-	+		
	-	+	+	+	Bewässerung	
	-	-	-	-		
					Neubauanlage	
	-	+	+	+		Hochbauten
	-	K	+	+		
	-	K	K	+		
	-	-	-	K		

Legende

+ = zulässig - = untersagt

K = das Kant. Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Baugesuch und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen Auflagen für den Bau und Betrieb

- mit industrieller und gewerblicher Nutzung, mit grosser Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Lagerung, grossem Umschlag von wassergefährdeten Stoffen

- mit Nutzung als gewerblicher Waschplatz (Autowaschstrasse) und gewerblicher Reparaturwerkstatt Nass- und Trockenteil)

b) Foundationen und Aehnliches

- maximale Tiefe von UK Fundament (gemäss Schutzzonenplan):

- 1) in Zone S II und III A 1.50m unter natürliches Terrain (Grasnarbe)
- 2) in Zone S III B 4.50m unter natürliches Terrain (Grasnarbe)

- Ramm- und Bohrpfähling
Hinterfüllung der Aussenwände mit gut verdichtetem schlecht durchlässigem Material (= Wiederherstellung der Deckschicht) ist in den Zonen II und III erforderlich

c) Abwasseranlagen

- Schmutzwasserleitungen
+ 1) Dichtigkeit nach der SIA Norm 190 "Kanalisationen" (Ausgabe 1977)
Anforderung

Zulässiger max. Wasserverlust pro m² benetzte Rohrfläche = 0.05 lit/Std bei einem Prüfdruck von 0.5 N/mm² (5 M Wassersäule) über dem tiefsten Punkt des Rohrleitungsabschnittes

- Jauchegruben mit Jaucheleitungen
- Sickerschächte von allen Abwässer Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpen
- Sickerschächte von Dachwasser

Legende

+ = zulässig - = untersagt

K = das Kant. Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Baugesuch und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen Auflagen für den Bau und Betrieb

Index 1) siehe Einschränkungen in entsprechender Zone

S	I	II	III A	III B	4)
	-	-	-	-	
	-	-	-	-	
	-	+1)	+1)	+1)	Fund. tion.
	-	-	-	+	
	-	K	+1)	+1)	
	-	-	-	K	
	-	-	-	K	
	-	-	-	K	

d) Verkehrsanlagen

- Strassen unter Einhaltung der Richtlinien des eidg. Departementes des Innern betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau
- Bahnlinie
- Tunnels, Unterführungen, Einschnitte
- Autoabstellplätze, Garagevorplätze mit dichtem Belag, mit Wasseranschluss
- Autoabstellplätze, Garagevorplätze mit dichtem Belag, ohne Wasseranschluss
- Autoabstellplätze, Garagevorplätze ohne dichten Belag und ohne Kanalisationsanschluss
- grössere und kleinere gewerbliche-öffentliche und grössere private Autowaschplätze

e) Tankanlagen, Rohrleitungen

- erdverlegte Anlagen
- freistehende Anlagen
massgebend ist der Art. 23 der Verordnung des Bundesrates vom 28. September 1981 über den Schutz der Gewässer von wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF)

1) in den Zonen S II, IIIA und IIIB sind nur folgende Anlagen zulässig, die den für die Zone S 3 geltenden VWF - und TTV - Bestimmungen entsprechen:

- Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk
- freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30 m³ je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung für höchstens 2 Jahre enthalten, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen

Legende

+ = zulässig - = untersagt

K = das Kant. Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Baugesuch und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen Auflagen für den Bau und Betrieb

Index 1) siehe Einschränkungen in entsprechender Zone

S	5)				
	I	II	III A	III B	
	-	K	K	+	Verkehrsanlagen
	-	-	-	+	
	-	-	-	K	
	-	K	+	+	
	-	+	+	+	
	-	-	-	-	
	-	-	-	K	
	-	-	-	-	Tankanlagen
	-	K ¹⁾	K ¹⁾	K ¹⁾	Rohrleitungen

- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2000 l

2.3.2. Bestehende Bauten und Anlagen

- Bauten die der Wasserversorgung dienen

- Wohnbauten und Lagerschöpfe

a) Abwasseranlagen

1) in Zone S II, S IIIA und S IIIB gilt:

Der bauliche Zustand der Kanäle ist innert 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglementes zu kontrollieren und protokollarisch fest zu halten. Risse und mangelhafte Anschlüsse sind innert 5 Jahren nach der Prüfung zu reparieren. Bei unmittelbarer Gefährdung der Wasserversorgung sind die Sanierungsarbeiten sofort durchzuführen. Allfällige weitere notwendige Sanierungsmassnahmen sind anhand der Protokolle zusammen mit dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft festzulegen

b) Tankanlagen

Massgebend für das Anpassen von Altanlagen ist der Art. 57 VWF und für die Ausserbetriebsetzung der Art. 58 VWF

2) in Zone S II, S IIIA und S IIIB gilt:

Bestehende Anlagen in Gebäude- und Anbaukellern sind anlässlich der nächsten Tankrevision nach Inkrafttreten dieses Reglementes derart an die Zone S 3 (der VWF-Vorschriften) anzupassen, dass sie dieser entsprechen oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad erreichen wie zugelassene Neuanlagen. Erdverlegte Altanlagen sind sinngemäss anzupassen. Sie dürfen nur ersetzt werden, wenn eine Neuanlage in Gebäude- oder Anbaukellern, oder der Ersatz durch andere Energie nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist

c) Garagevorplätze, Autoabstellplätze und Lagerplätze von nicht wasser-gefährdenden Stoffen

S	I	II	III A	III B	
	+				Bestehende Bauten und Anlagen
	-	+	+	+	Abwasseranlagen
	-	1)	1)	1)	Tankanlagen
	-	2)	2)	2)	

Legende

+ = zulässig - = untersagt
 Indexe 1) und 2) siehe Einschränkungen in entsprechender Zone

- ohne Wasseranschluss

- mit Wasseranschluss

1) in Zone S II, S IIIA und S IIIB

gilt:

Diese sind mit einem dichten Belag und einem Kanalisationsanschluss zu versehen. Die Massnahme ist innert 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglementes durchzuführen. Bei unmittelbarer Gefährdung der Wasserversorgung sind diese Massnahmen sofort einzuleiten.

2.4. Verschiedene Oberflächennutzungen

- Hartplätze bei Sportanlagen, wobei zur Erstellung und Pflege keine wassergefährdenden Materialien verwendet werden dürfen.

- Zelt, Wohnwagen- und Mobilheimplätze mit Kanalisationsanschluss

- Materiallager und Deponien im Freien wie:
Lösliche Stoffe, wassergefährdende Flüssigkeiten
feste, unlösliche Stoffe
Mistlagerung
Ablagerung von Gartenkompost

2.5. Materialentnahme (Kiesgruben)

S	I	II	III A	III B	7) Garage vorplä tze Auto- abstei plätze Lager- plätze
	-	+	+	+	
-	+1)	+1)	+1)		
-	K	+	+		
-	-	+	+		
-	-	-	-		
-	K	K	K		
-	-	-	+		
-	+	+	+		
-	-	-	-		

Materialen-
nahme

Legende

+ = zulässig - = untersagt

K = das Kant. Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Baugesuch und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen Auflagen für den Bau und Betrieb

Index 1) siehe Einschränkungen in entsprechender Zone

Art. 3

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der betreffenden Einwohnergemeinden Schönenwerd und Gretzenbach vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassung erfolgt.

Ausnahmen

Art. 4

Wo nicht anders erwähnt, sind die Einwohnergemeinden Schönenwerd und Gretzenbach für Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Zuständigkeit
KontrolleArt. 5

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit, künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder Kantons bleiben vorbehalten.

Gültigkeitsdauer

Art. 6

Die vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

Grundbucheintragung

" Massnahmen zum Schutze des Grundwassers "

Art. 7

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Inkrafttreten

Öffentliche Auflage vom 26.2.1982 bis 26.3.1982

Genehmigt durch den Regierungsrat mit

Beschluss Nr. 1595..... vom 1. Juni 1982

Der Staatschreiber:

Dr. Max Geyger

